Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 2 der Gesetzsammlung 31, Statut für die Elsholt-Bruch-Genossenschaft zu Loikum 31—34, Vakanz und Besetzung von Kreisarztstellen 34, 35, Zusammenberufung des Rheinischen Provinzial-Landtages 34, Angekörter Privatbeschäler 34/35, Hauskollekten 35, 36, Krankenübersicht 35, Kleinbahn von Talsperre nach Remscheid 35/36, Enteignung 36, Dampfkessel-Untersuchungen 36, Grundbuchanlegung 36/37, Personalien 37.

Inhalt der Gesetzsammlung.

108. 120. Das zu Berlin am 18. Januar 1904 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10488. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 18. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

109. 130. **Statut**

für die Elsholt-Bruch-Genossenschaft zu Loikum im Kreise Rees.

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Loikum werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungs- und Baurats Graf zu Düsseldorf vom 20. Juli 1903 durch Instandhaltung der auf dem Meliorationsplane mit blauer Farbe angegebenen Gräben des Meliorationsgebietes zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Elsholt-Bruch-Genossenschaft" und hat ihren Sitz in Loikum.

§ 3.

Die Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Unterhaltung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6.

Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts-Unternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig

§ 8.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück daran vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10.

Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen nach Anordnung des Vorstandes von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen 4 Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen 4 Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf 4 Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Übertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 3 ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der General-Versammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der General-Versammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen

§ 15.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich mindestens zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichen Falles auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf zehn Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt nötigenfalls der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus 2 Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Rees und den Allgemeinen Anzeiger zu Rees aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 5. Januar 1904. Zu I. Cb. 10497.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Hermes.

110. 132. Die Kreisarztstelle des Kreises Daun (Regierungsbezirk Trier) mit dem Wohnsitz in Daun, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 29. Januar 1904. M. Nr. 187 II.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

111. 133. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz zum 6. März ds. Js. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 30. Januar 1904. L. C. J.-Nr. 1.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Königlicher Landtags-Kommissarius: Nasse.

112. 119. Von der Körkommission Crefeld ist der Privatbeschäler des Ackerers Johann Hörschgens in Lank mit folgendem Signalement: Farbe und Abzeichen: Rotschimmel, schmale Bläße, Schnibbe; Alter: 3 Jahre; Größe: 1,67/1,80 Meter; Rasse: Rheinisches Pferd, angekört worden.

Der Hengst soll gegen ein Deckgeld von 18 Mark in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lank aufgestellt werden.

Vorstehendes bringe ich hiermit mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. 1. 04 I. E. 6513 (A.-Bl. S. 2/5) zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 29. Januar 1904. I. E. 445.

Der Regierungs-Präsident.

113. 123. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat an Stelle des verstorbenen Kreisarztes, Medizinalrat Dr. Beermann zu Duisburg den Königlichen Kreisarzt Dr. Bahr in Greifenhagen in die Kreisarztstelle der Kreise Duisburg und Ruhrort mit dem Wohnsitze in Duisburg mit dem 1. Februar dieses Jahres versetzt.

Düsseldorf, den 29. Januar 1904. I. J. 263.

Der Regierungs-Präsident.

114. 139. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. v. Mts. — I. Ca. 108 — (Stück 3 Nr. 63) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Abhaltung der in dieser Bekanntmachung bezeichneten Hauskollekte außer den darin Genannten auch der Diakon Georg Köth zu Kreuznach betraut worden ist.

Düsseldorf, den 3. Februar 1904. I. Ca. 352.

Der Regierungs-Präsident.

115. 136. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 5. Jahreswoche vom 24. bis 30. Januar.

Kreis.	Keuchhusten.		Influenza.		Darm-Typhus.		Genickstarre.		Croup.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	6	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	7	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	2	22	3	—	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	6	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	4	—	14	1	2	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	5	—	17	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	14	1	16	4	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—	2	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	7	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	6	—	11	—	—	1
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Mettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7	2	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	5	2	2	—	10	1	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	1	—	—
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	2	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	—	—
Ruhrort	1	—	—	—	1	—	—	—	2	1	37	3	10	—	8	2	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
Summe	1	—	—	—	12	1	1	—	2	1	192	15	98	3	150	16	3	1

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 4. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.

116. 124. **Nachtrag**

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Talsperre nach Remscheid vom 25. September 1899, I. K. 1442, (A.-Bl. S. 404 bis 409) und zu dem Nachtrage vom 12. Juli 1903, I. K. 1474, (A.-Bl. S. 323).

Nachdem die in das Gesellschafts-Register des Königlichen Amtsgerichts zu Ronsdorf unter Nr. 25 am 2. Oktober 1897 eingetragene Aktiengesellschaft „Ronsdorf Müngstener Eisenbahn-Gesellschaft" in Ronsdorf ihre Firma in „Vereinigte Westdeutsche Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Cöln am Rhein" geändert und ihren Sitz von Ronsdorf nach Cöln verlegt hat, wird die Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Talsperre nach Remscheid vom 25. September 1899, I. K. 1442, im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, vorbehaltlich der Rechte Dritter, dahin ergänzt, daß in derselben als Bezeichnung der Konzessionarin überall statt der Firma „Aktiengesellschaft Ronsdorf Müngstener Eisenbahn-Gesellschaft in Ronsdorf" die in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cöln unter Abteilung B Nr. 169 am 27. November 1900 eingetragene Firma „Vereinigte Westdeutsche Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Cöln am Rhein" tritt.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Außerdem werden für die Kleinbahn noch folgende Vorschriften erlassen:

1. Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

2. Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45), der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. S. 294), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

3. Die Bestimmung im zweiten Absatz der Nr. 17 der Genehmigungsurkunde vom 25. September 1899 wird hiermit aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Düsseldorf, den 28. Januar 1904. I. K. 217.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

117. 140. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. Januar d. Js. Nr. 613 dem Vorstand des evangelischen Vereins für innere Mission in Godesberg die Erlaubnis erteilt, eine einmalige Einsammlung freiwilliger Beiträge zum Besten des genannten Vereins bei den evangelischen Freunden der Sache in den Städten Aachen, Bonn, Crefeld, Düren, Düsseldorf, Essen und Saarbrücken in der Zeit bis zum 1. Juli d. Js. abhalten zu lassen, nachdem die laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. April vor. Js. I. C. 3630 (Amtsblatt Stück 14 Nr. 368) genehmigte Kollekte im verflossenen Jahre sich nicht hat ausführen lassen.

Vor Beginn der Sammlung haben sich die damit beauftragten Personen unter Vorzeigung dieser Erlaubnis oder einer behördlich beglaubigten Abschrift derselben bei der Ortspolizeibehörde der betreffenden Stadt zu melden.

Die beteiligten Polizeibehörden des Regierungsbezirks ersuche ich, der Einsammlung der Kollekte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1904. I Ca. 351.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

118. 138. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Auslegung der Frohnhauserstraße innerhalb der Gemeinde Essen belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung des Eigentümers	Wohnort
1	—	34	A	2095/12 aus alte Nr. ohne 12	Weg	Thol gent. Philipsenburg, Wilhelm, Kaufmann	Essen, Frohnhauserstr. 121

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Samstag, den 27. Februar 1904**, vormittags 10¼ Uhr, im Rathaus zu Essen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 4. Februar 1904. A. Nr. 19.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

119. 129. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Januar 1904 IIIa 408/I, 176 ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Arthur Müller vom Dampfkesselüberwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen das Recht verliehen zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart, sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung.

Dortmund, den 30. Januar 1904. I. 1505.

Königliches Oberbergamt.

120. 121. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. April 1888 (Ges. S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen Flur I/27 Nr. 1890/0,18, 1892/0,167, 1893/0,183, 1352/0,257 und 1245/178 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 25. Januar 1904. G. A. Nr. 3450.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Nachrichten.

121. 122. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Albert Huffmann in Werden den Charakter als Kommerzienrat, dem katholischen Pfarrer Kribben, erzbischöflichen geistlichen Rat und Dechant zu Düsseldorf den Roten Adler-Orden IV. Klasse, dem evangelischen Lehrer und Organisten Bernhard Damm zu Monheim, Landkreis Solingen, aus Anlaß seines Übertrittes in den Ruhestand zum 1. Februar d. Js. den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Polizeisergeanten Hufen in Rheinberg, Kreis Moers und dem Steindrucker Mathias Pulwey zu M.-Gladbach das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

122. 127. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Neuwerk im Kreise M.-Gladbach vom 1. April d. J. ab dem Bürgermeister von Groote zu Weeze im Kreise Geldern übertragen.

123. 131. Der Herr Ober-Präsident hat den Kaufmann und Postagenten Hermann Wülfing in Millingen auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Millingen im Kreise Rees ernannt.

124. 128. Der Lehrerin Maria Hart in Düsseldorf ist die widerrufliche Erlaubnis zur Fortführung und Leitung der katholischen höheren Privat-Mädchenschule in Goch, Kreis Cleve, erteilt worden.

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1903 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion gegen Einsendung des Betrages in bar zu beziehen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 24, 25, 26, 27 und 28.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf